



an den Grossen Rat

SiD/065116
Basel, 3. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Mai 2006

Interpellation Nr. 27 Brigitte Hollinger betreffend EURO 08 und Zwangsprostitution

Die Fragen der Interpellantin können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie stellen die Behörden fest, ob es sich um Zwangsprostitution handelt?

Eine spezielle Gruppe der Abteilung Grenz- und Fahndungspolizei der Kantonspolizei Basel-Stadt führt im Milieu regelmässig Kontrollen durch und erhält dabei auch Kontakt zu Sexarbeiterinnen. Diese haben dabei die Möglichkeit, sich den Beamten mitzuteilen, wenn sie zu ihrer Tätigkeit gezwungen werden. Ausserdem wird als Indiz für allfällige Zwangsprostitution gewertet, wenn die kontrollierten Frauen über keine Ausweise oder keine finanziellen Mittel verfügen oder wenn auf Grund anderer Umstände davon auszugehen ist, dass sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Schliesslich ergeben sich Hinweise auf Zwangsprostitution auch aus Meldungen Dritter, z.B. Angehörigen von NGOs, Konkurrenten oder – was allerdings selten der Fall ist – Kunden.

2. Wohin bringt die Polizei eine Frau, wenn sie annehmen muss, dass die Frau zur Prostitution gezwungen wird?

Beim Verdacht auf Zwangsprostitution kontaktiert die Kantonspolizei möglichst schnell das Kriminalkommissariat der Staatsanwaltschaft. Dieses befragt die mutmasslichen Opfer umgehend und veranlasst die nötigen beweissichernden Massnahmen.

3. Denkt die Regierung, dass der Aufenthalt einer traumatisierten Frau im Gefängnis der richtige Aufenthaltsort ist?

Im Zusammenhang mit möglicher Zwangsprostitution dem Kriminalkommissariat gemeldete Frauen werden nicht inhaftiert. Eine Ausnahme besteht allenfalls dann, wenn den Frauen Delikte gemäss Strafgesetzbuch oder Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen werden, welche die Untersuchungshaft rechtfertigen. In aller Regel werden sie aber als wichtige Zeuginnen sicher untergebracht. Als Unterbringungsmöglichkeiten wurden bisher das Frauenhaus sowie diverse Hotels genutzt.

4. Wie lässt sich verhindern, dass eine Frau durch die Behörden zusätzlich/sekundär traumatisiert wird?

Die Behörden unternehmen alles, um eine Sekundärtraumatisierung von Opfern zu verhindern. Möglichkeiten dazu ergeben sich durch die rechtzeitige Einschaltung des Sozialdiens-

tes der Kantonspolizei sowie der Opferberatungsstellen, durch eine sichere Unterbringung und - auf Verlangen - die Befragung durch speziell ausgebildete weibliche Ermittlungsbeamtinnen. Nicht oder nur schwer verhindern lässt sich allerdings die sich aus strafprozessualen Gründen ergebende Gefahr der Sekundärtraumatisierung vor Gericht. Zwar sieht Art. 5 des Opferhilfegesetzes vor, dass die Behörden auf Wunsch des Opfers dessen direkte Begegnung mit dem Angeschuldigten vermeiden. Zur Sicherstellung der Verteidigungsrechte fordern Anwältinnen und Anwälte allerdings regelmässig die Konfrontation mit dem Angeschuldigten. Diese kann selbst dann traumatisierend wirken, wenn sich durch technische Massnahmen ein direkter Kontakt vermeiden lässt.

5. Wie kann verhindert werden, dass das Opfer bestraft wird (Stichwort: Ausweisung)?

Opfer von Zwangsprostitution werden in aller Regel nicht bestraft. Zwar lässt sich unter Umständen die Ausweisung aus der Schweiz nicht vermeiden. Dies ist allerdings keine Strafe, sondern eine fremdenpolizeiliche Massnahme, die alle Personen gleichermassen trifft, welche sich ohne die erforderliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten.

6. Wie gedenkt die Regierung auf das Thema der Zwangsprostitution an der Euro 08 aufmerksam zu machen?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellantin nicht unbedingt, dass das Problem der Zwangsprostitution speziell an der Euro 08 virulent ist. Bei grossen Fussball-Events sind eher die Problemkreise Gewalt (in Form von Hooliganismus) oder Alkoholmissbrauch zu beachten. Die Behörden werden aber auch der Thematik Zwangsprostitution die nötige Aufmerksamkeit schenken.

7. Wie gedenkt die Regierung die Frauen darüber zu informieren, wohin sie sich wenden können, falls sie Opfer der Zwangsprostitution sind?

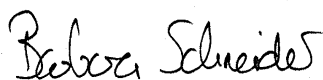
Die Problematik der Information von realen Opfern der Zwangsprostitution besteht darin, dass sie in der Regel unter Druck stehen, nach aussen abgeschirmt werden und deshalb sowie auf Grund sprachlicher Grenzen nur schwer kontaktiert werden können. Es wird aber zu prüfen sein, ob und auf welche Weise Informationsmöglichkeiten über polizeiliche Kontakte sowie Kontakte mit anderen Behörden oder NGOs realisiert werden können.

8. Könnte sich die Regierung vorstellen, auch die Freier für das Thema Zwangsprostitution zu sensibilisieren und zu verantwortungsvollem Handeln zu motivieren?

Freier sind erfahrungsgemäss leider wenig sensibel für die Probleme und Nöte von Prostituierten. Dies zeigt sich am Beispiel der Drogenprostitution immer wieder mit erschreckender Deutlichkeit. Auch hier wird aber geprüft werden müssen, ob es nicht trotzdem Möglichkeiten gibt, die Kunden für die spezielle Problematik zu sensibilisieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin



Barbara Schneider

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss